

Schreiben sagt, zwar Verdacht erwecken, aber für sich noch keinen Schluß auf das Fehlen des verlangten animus bieten kann, da pro foro externo der Vorschrift genügt sei.

Wenn man aber fragt, auf welche Zeit sich diese Absicht zu bleiben erstrecken müsse, um ein Quasidomicil zu erwerben — eine Frage von höchster Bedeutung wie aus dem Vorstehenden ersieht — so sagen die Autoren insgemein, es reiche hin der Vorsatz notabilem partem anni irgendwo zu bleiben, worunter sie gewöhnlich „majorem anni partem“ „den größern Theil des Jahres“, berühmte Canonisten (Schmalzgrueber) auch „aliquot menses“ verstehen; die S. C. C. hat auch den animus für zwei Monate schon als genügend erachtet. Zu den bisherigen Entscheidungen ist vor einigen Jahren eine neue von der S. C. Inq. gekommen, worin die älteren bestätigt werden, nämlich die Antwort dieser Congregation auf mehrere Anfragen, die von der Synode zu Maynooth in Irland gemacht und den 2. Mai 1877 beantwortet wurden, mit dem Hinweis auf die Instructio, welche den 7. Juni 1867 den Bischöfen Englands und den Vereinigten Staaten zugemittelt worden ist. Daselbst heißt es: Ad constituendum quasi-domicilium duo simul requiruntur: habitatio nempe in loco, ubi matrimonium contrahitur atque animus ibidem permanendi per majorem anni partem nimicum et hujusmodi animus et actualis habitatio. — Verumtamen si de praedicto animo non constet, ad indicia recurrendum est, quae praesto sint, quaeque moralem certitudinem pariant. In re autem occulta et interna difficile est, hujusmodi indicia habere, quae judicem securum faciant; inde est, quod adhiberi maxime debet regula a S. P. Benedicto XIV. confirmata, ut inspiciatur, utrum ante matrimonium spatio saltem unius mensis vel ambo vel alteruter in matrimonii loco habitaverit. (Die ganze Instructio zu finden im Arch. f. K. N. 1881, 6. H., S. 415 f.)

Linz.

Professor Dr. Philipp Kohout.

XIX. (**Die Ehrlichkeit allein thut's nicht.**) Tullius der Gastwirth versichert oft und gerne seinen Gästen und Allen die es hören wollen, es müsse eine Religion geben, weil sonst die Menschen nicht neben einander leben könnten. Zum Beweise seiner Behauptung führt er Beispiele von diebischen Dienstboten, Nahrungsmittel re. fälschenden Händlern u. dgl. an. Religion ist ihm zunächst die Ehrlichkeit, ja vielleicht nahezu ausschließlich, man müßte denn seine Gefühlsanregung bei der Charfreitags- oder der Sylvester-Predigt, den einzigen Predigten des Jahres, welchen er anwohnt, die er aber niemals ausläßt, noch besonders der Abrechnung werth halten. „Wenn man nur ehrlich und rechtshaffen ist, so genügt es vor dem

lieben Gott", sagt er seinem Pfarrer, der ihm die genane Beobachtung des zweiten, dritten, sechsten, achten Gebotes Gottes und der Kirchengebote sammt Allem, was sie einschließen, in der Beichte anempfiehlt. Tullius hatte dieselben mit den Worten verrichtet: „Ich habe niemand etwas gestohlen, bin ehrlich und rechtschaffen; habe nur die gewöhnlichen menschlichen Schwächen. Ich bitte um die priesterliche Losspredigung.“

Menschen wie dieser Tullius sind nicht selten. Ihre Religion ist keine Religion, nur ein Gramm Gefühlsduselei und etwas mehr bürgerliche Ehrlichkeit. Letztere halten sie übrigens vielmehr aus Egoismus für nothwendig, als aus Erkenntniß des Wesens der Sünde. Denn hätten sie eine Vorstellung von dem Willen Gottes, der bindenden Kraft desselben, wüßten sie das Wort St. Augustins zu beherzigen; qui ordinem non tenet, ordine tenetur, sie könnten dann nicht einseitig ein Gebot herausheben, dessen Wichtigkeit möglichst eingeschränkt wissen wollen, warum? Darum, weil die Uebertragung ihnen Schaden bringt. Das ist nur eine andere Form des Mammonismus, Egoismus, Christianismus, Katholicismus ist es nicht. Und wie immer, wo man ein richtiges und wichtiges Princip preisgibt, eine schiefe Ebene beginnt, so auch hier. Die Leute wie Tullius müssen mit Betrübniß sehen, daß die unteren Schichten, die Bewohner der Mansarden und Kellerlöcher u. A. sich über die Heilighaltung des Eigenthums als praktische oder vorläufig theoretische Uebertreter (Communismus, unchristlicher Socialismus &c.) hinwegsetzen. Natürlich. Schon Louis Büchner sagt in seinem übrigens unlogischen, rein von der Tendenz dictirten Buche *Kraft und Stoff* S. 247: „Es ist durchaus nicht schwer für den Einzelnen, sich auf einen Punkt geistiger Betrachtung zu erheben, von welchem aus ihm überhaupt alle moralischen Begriffe als nichtbindend und unterschiedslos erscheinen.“

Wir geben das zu, wenn man alle Gebote als von der Utilität dictirt und kommend betrachtet. Denn die Utilität ist je nach Stand, Befinden, Besitz &c. eine andere. Mit demselben Rechte wie Tullius ein Gebot heraushebend darauf sein System baute, könnte ein Anderer eine andere an sich berechtigte Seite hervorheben. Der Zweck würde natürlich von keinem erreicht. Dem Subjectivismus steht der Subjectivismus entgegen.

Es ist nicht unsere Absicht und Anschauung, daß man für die Wahrheit der christlichen Lehre die Opportunität, die Folgen für irdische Verhältnisse ins Gefecht führe, denn das hieße den Teufel durch Beelzebub austreiben. Tullius gegenüber würden wir jedoch solches Vorgehen als praemambulum, kurz und mit plastischer Klarheit einschlagen und dann alljogleich übergehen und zeigen, was das Wesen der Sünde sei und demgemäß die Beichte vervollständigen und ihm richtige Anschauungen beibringen. Ehrlichkeit muß folge der religiösen

Principien sein; als Opportunitäts- und Utilitätsprincip schwebt sie in der Luft, ohne Halt. Wer bisher daran zweifelte, dem werden die Tagesereignisse wohl schon genügend Klarheit gegeben haben. Jahrrelang haben die Zeitungs-Tullius' sich zwar nicht redlich, wohl aber angestrengt bemüht, dem Volke den übernatürlichen Charakter der Religion, die göttliche Sanction der Gebote aus dem Herzen zu schreiben. Sie haben gesabt und gesabt, wie das glückliche Zeitalter beginnen werde, wenn mit den Alnafabeticis auch der Einfluß der Pf.... mit ihrer veralteten Lehre aufhören werde. Die Mastbürger-Tullius' haben bei solcher Lectüre das Krabbeln des Wohlfühlgs gespürt und haben mündlich die Lehren dieser geschilderten Presse in die unteren Kreise hinab vermittelt. Es fiel ihrem Unverstande gar nicht ein an den beglückenden Folgen ihres Vorgehens zu zweifeln. Und siehe: Es geht nicht ohne Gott. Bereits könnte man in einem Negerstaate Centralafricanus ungefährdeter leben als in den Culturcentren Europas. Aufklärung wußte man zu bringen, aber die Möglichkeit geordneten Zusammenlebens sah man entschwinden. Cultur ist in die niederen darbenden Kreise gebracht worden, Cultur ohne Gott. Durch diese weiß man Dynamit zu handhaben, die Wächter der Sicherheit mitten in bewohnten Ortschaften niederschießen, wie man sonst die Hasen auf dem Felde erlegt. Die Cultur für sich allein hält nicht ab, nein sie befähigt ein Hugo Schenk zu werden und das grausame Handwerk lange Jahre ohne entdeckt zu werden zu üben.

Es geht nicht ohne Gott, es gibt keine Ehrlichkeit ohne Gott und ernstes Christenthum.

St. Pölten.

Prof. Dr. Scheicher.

**XX. (Irrthum in der Person.)** Im letzten Hefte dieser Zeitschrift wird unter vorstehendem Titel S. 120 und 121 ein Fall mitgetheilt, in welchem gerade noch zu rechter Zeit die Abschließung einer Ehe vereitelt wurde, welche übrigens ohnehin „total ungültig“ gewesen wäre „sowohl in foro ecclesiastico, als auch in foro civilis (austriaco), wegen Irrthums in der Person.“

Nach meinem Dafürhalten ist jedoch diese Ansicht nicht richtig, insbesondere „in foro ecclesiastico.“<sup>1)</sup> Dasselbst heißt es: „daß sie ungültig wäre in foro ecclesiastico, sagt, abgesehen von allen anderen diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen, klar der § 14 d. A. f. d. g. G. welcher lautet: „Bei dem Obwalten eines Irrthums, welcher

<sup>1)</sup> Indem wir diesem Casus mit Vergnügen hier Platz geben, sei bemerkt, daß bei der Lösung desselben im vorigen Hefte das Gewicht auf folgendem Satze lag: „Nun aber sezen wir den Fall, der Pfarrer hätte sich mit dem Taufschene begnügt, und das Brautpaar getraut, und die Braut hätte den Consens nur dem unbescholtenden Johannes, aber nicht dem Verbrecher Josef geben wollen.“